

---

## **STADT SCHNEVERDINGEN**

Bebauungsplan Insel Nr. 7 „Gewerbegebiet Marie-Kupfer-Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB

vom 12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023.

### **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**, Stand 31.01.2024

Inhalt:

**A. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (Behörden), OHNE ANREGUNGEN**

**B. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT ANREGUNGEN**

**C. PRIVATPERSONEN MIT ANREGUNGEN**

## A. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (Behörden), OHNE ANREGUNGEN

Schreiben, die gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht zu prüfen sind

Ohne Anregungen	Stellungnahmen der Stadt Schneverdingen
<b>Nr. 1 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade</b> mit Schreiben vom 11.07.2023	Kenntnisnahme
<b>Nr. 2 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme</b> mit Schreiben vom 10.07.2023	Kenntnisnahme
<b>Nr. 3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b> mit Schreiben vom 28.06.2023	Kenntnisnahme
<b>Nr. 4 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b> mit Schreiben vom 13.06.2023	Kenntnisnahme
<b>Nr. 5 ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b> mit Schreiben vom 09.06.2023	Kenntnisnahme
<b>Nr. 6 Landkreis Harburg</b> mit Schreiben vom 15.06.2023	Kenntnisnahme
<b>Nr. 7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> mit Schreiben vom 13.06.2023	Kenntnisnahme

## B. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT ANREGUNGEN

### Anregungen

### Stellungnahmen der Stadt Schneverdingen

#### Nr. 1 Landkreis Heidekreis

mit Schreiben vom 10.07.2023

##### 1.1) Planungsrecht

Die Begründung ist hinsichtlich 3.1 „Standortalternativen“ weiter ausführen Die Überschrift unter Punkt 3.1 der Begründung trägt zwar den Titel Standortalternativen, allerdings werden dazu keine Ausführungen gemacht. Diese sind zu ergänzen. Es ist nicht ersichtlich, warum genau an dieser Stelle ein Gewerbegebiet entstehen muss. Wenn es nur dem ortsansässigen Gartenbaubetrieb als Erweiterung dienen soll, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan anzuwenden.

Auf Seite 13 der Begründung wird erwähnt, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig sind. In § 1.2 der textlichen Festsetzungen werden diese Anlagen jedoch als ausnahmsweise zulässig festgesetzt. Diese Diskrepanz ist aufzuheben.

##### zu 1.1) Berücksichtigung

Dem Hinweis zu den Standortalternativen wird gefolgt und die Unterlagen entsprechend angepasst. Das Kapitel Standortalternativen wird zur Entwurfsfassung entsprechend ergänzt.

Die grundsätzlichen Hinweise zur Ausweisung eines Gewerbegebiets und zur Art des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung des Gewerbegebiets erfolgt als Fortsetzung der baulichen Nutzung im Anschluss an den Schießstand und das Schützenhaus. Im Hinblick auf die vorhandene Erschließungssituation drängt sich eine bauliche Entwicklung auf, da bisher ausschließlich die nördlich des Marie-Kupfer-Weges gelagerten Flächen bebaut sind. Die bauliche Nutzung der südlich gelegenen Flächen ist somit auch im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sinnvoll. Die Stadt Schneverdingen ergreift weiterhin die Möglichkeit, in untergeordnetem Umfang auch in den Siedlungsbereichen der Ortschaften Gewerbeflächen auszuweisen und hierdurch einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Lebendigkeit der Dörfer zu leisten. Weiterhin kann somit insbesondere ortsansässigen Betrieben die Möglichkeit zur Entwicklung geboten werden. Eine Wohnbebauung kommt im Anschluss an den Schießstand und das Schützenhaus aufgrund der Vorbelastung durch Lärm nicht in Frage.

Es werden keine Aussagen dazu getroffen, ob die festgesetzten Höhen durch PV-Anlagen überschritten werden dürfen. Hier ist § 32a NBauO zu beachten.

Die in der Begründung unter 6.3.3 erwähnte Regelung zur Außenbeleuchtung findet sich in den textlichen Festsetzungen nicht wieder.

Die letzte Änderung des BauGB und der BauNVO sind am 04.01.2023 rechtskräftig geworden.

Es ist zu prüfen, ob das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Marie-Kupfer-Weg“ vor der Rechtskraft der Gesetze förmlich eingeleitet wurde oder ob die neuen Gesetze die Grundlage für die Bauleitplanung bilden.

#### 1.2) **Natur- und Landschaftsschutz**

Eine sachgerechte naturschutzfachliche Stellungnahme ist zum vorliegenden Planungsstand aufgrund fehlender oder nur wenig spezifischer Aussagen / Unterlagen zu den jeweiligen Schutzgütern nicht möglich.

Die Entscheidung über die Art des Bebauungsplans liegt im Rahmen der Planungshoheit nach § 2 Abs. 1 BauGB in eigener Verantwortung der Gemeinden. Aufgrund der allgemeinen Planungsabsichten ist für dieses Planverfahren die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans ein geeignetes Instrument. Es liegen auch keine gesteigerten städtebaulichen Anforderungen vor, für deren Regelung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zielführend wären.

Die Hinweise zu den zulässigen Nutzungen werden berücksichtigt und zur Entwurfsfassung klargestellt.

Die Hinweise zu den Höhen unter Berücksichtigung der PV-Anlagen werden berücksichtigt. Die Entwurfsfassung wird entsprechend ergänzt.

Der Hinweis zu den Regelungen zur Außenbeleuchtung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend zur Entwurfsfassung klargestellt.

Die Hinweise zum BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Für diesen Bebauungsplan gelten die zuletzt, d. h. vor dem Auslegungsbeschluss wirksam gewordenen Änderungen des BauGBs und der BauNVO. Ein entsprechender Vermerk erfolgt auf der Planzeichnung.

#### zu 1.2) Berücksichtigung

Die Hinweise zum Planungsstand werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung erfolgt dazu eine Präzisierung.

Eingrünung: Aufgrund der primären Zweckbestimmung der Eingrünung zur Minderung der Eingriffswirkung in das Landschaftsbild wird eine mindestens 5-reihige Heckenpflanzung für erforderlich gehalten.

Da die Heister als Überhälter herausgepflegt werden und das Gebiet eingrünen sollen, sollten keine leichten Heister verpflanzt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Vollheister verwendet werden.

### 1.3) **Denkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.

Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der UDSchB (gem. § 20 NDSchG) oder einem Beauftragten für die Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

### 1.4) **Immissionsschutz**

Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Plangebietes ist erst nach Eingang der schalltechnischen Untersuchung möglich.

Die Hinweise zur Eingrünung werden berücksichtigt und eine 5-reihige Heckenpflanzung festgesetzt. Dem Hinweis wird wie dargelegt gefolgt.

### zu 1.3) Berücksichtigung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung und in die Allgemeinen Hinweise aufgenommen.

### zu 1.4) Berücksichtigung

Die Hinweise von Seitens des Immissionsschutzes werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung wird eine schalltechnische Untersuchung der Planung beigefügt.

---

**Nr. 2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Schreiben vom 20.06.2023

**2.1) Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

**Zu 2.1) Kenntnisnahme**

Die Hinweise von Seiten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

**Nr. 3 Landvolk Niedersachsen**

mit Schreiben vom 19.06.2023

- 3.1) für unseren Berufsstand ist es bedauerlich, dass erneut landwirtschaftliche Nutzfläche durch Bebauungspläne verloren geht. Der Wunsch des Antragstellers und auch die Standortwahl sind durchaus nachvollziehbar. Um jedoch einen weiteren Verbrauch von Flächen zu vermeiden, sollten die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeführt werden. Wir bitten unsere Anmerkung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.

zu 3.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise von Seiten des Landvolkes Niedersachsen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Stadt Schneverdingen ist bestrebt, den Flächenverbrauch, insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst gering zu halten. Dem Hinweis zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets kann in Teilen gefolgt werden, da durch die Eingrünung die Eingriffsbilanz reduziert wird.

**Nr. 4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Schreiben vom 13.06.2023

- 4.1) Es gibt unsererseits bezogen auf das Plangebiet keine Bedenken gegen die Planungen, wenn ein Einvernehmen mit dem Flächenbewirtschafter besteht.

Bzgl. der externen Kompensationsmaßnahmen bitte wir um erneute Beteiligung.

zu 4.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise von Seiten der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden in allgemeiner Art in das Planverfahren eingestellt. Der Flächenbewirtschafter ist nach Angaben der Grundstückseigentümerin über die Planung informiert.

**5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

mit Schreiben vom 07.07.2023

- 5.1) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2023.

zu 5.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise von Seiten der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Information wird an den Planer der Erschlie-

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an [greenfield.gewerbe@vodafone.com](mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com) zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

ßungsanlagen weiter gegeben. Unmittelbare Auswirkungen für die hier vorliegende Planungsebene ergeben sich nicht.



## 6. Niedersächsische Landesforsten

Schreiben vom 12.07.2023

- 6.1) nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 12.07.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:

Südlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 80-jähriger Kiefern-Mischwald mit z.T. über 100-jährigen großkronigen Eichen und Birke, Eiche, Ahorn und Douglasie im Unter- und Zwischenstand. In der Strauchschicht befindet sich Hasel, Faulbaum, Holunder und Naturverjüngung aus Ahorn und Traubenkirsche. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich hierbei um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund.

Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.

Waldränder im Landkreis Heidekreis sollen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen von störenden Nutzungen und von Bebauung in einem Abstand von mindestens 60 m freigehalten werden. Ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes

- Zu 6.1) Kenntnisnahme

Der Hinweise von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Festzuhalten ist, dass das Plangebiet nur im süd-westlichen Randbereich an den Wald angrenzt. Durch die Baugrenzen wird ein Abstand von mind. 15 m zum Wald eingehalten. Die Stadt Schneverdingen sieht die Belange der Gefahrenabwehr als erfüllt an, da der Wald das Plangebiet nur sehr kleinflächig tangiert. Darüber hinaus handelt es sich um einen kleinen, bereits aktuell gefangenen Waldstandort.

von 60 m ist nur im nachvollziehbar begründetem Einzelfall möglich (RROP Landkreis Heidekreis).

Falls ein Unterschreiten des festgelegten Abstandes von 60 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist

- aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),
- der Waldbrandvorsorge,
- aus waldökologischen Gründen
- und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung ein Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen Wald und Bebauung einzuhalten (siehe auch § 1 (6) Ziffer 1 BauGB, § 3 (1) NBauO).

Ich bitte um die Anpassung der geplanten Baugrenze im Bereich des Waldes.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

## 7. **Abfallwirtschaft Heidekreis**

Schreiben vom 23.06.2023

- 7.1) Bezugnehmend auf das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 7 "Gewerbegebiet Marie-Kupfer-Weg" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehen Planung. Dessen ungeachtet wird auf

### Zu 7.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise zur Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführung der Planung und betreffen nicht die Bauleitplanung.

die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## **8. Deutsche Telekom Technik GmbH**

Schreiben vom 05.07.2023

8.1) Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom im Straßenseitenraum des mit einbezogenen Verkehrsweges Marie-Kupfer-Weg (siehe Anlage).

Zu 8.1) Kenntnisnahme

Die Hinweise von Seiten der Deutschen Telekom Technik werden zur Kenntnis genommen. Die Information wird an den Planer der Erschließungsanlagen weiter gegeben. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführung der Planung und unmittelbare Auswirkungen für die hier vorliegende Planungsebene ergeben sich nicht.

Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche Infrastruktur errichtet. Sollten Ihnen Informationen hierüber vorliegen, bitten wir um Benachrichtigung. Sollte die Möglichkeit der Koordinierung mit Maßnahmen Dritter bestehen, bitten wir uns auch dies mitzuteilen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der in der Signatur dieser E-Mail genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für einen erweiterten Breitbandausbau kontaktieren Sie bitte ggf. auch die Glasfaser Nordwest über folgendes Portal: [https://mgw.schneverdingen.de:444/enQsig/link?id=BAgA-AADY3MivCXrg5osAAACmZA91vqZyERTgM3ZsGwzY-RmmkC07VS78OU1jof04IjSFuAm11AeOPWQ-N3N9uSK8J15MWC3v\\_Qjv5dlyVDLLvuCB1JCrWQ-GKH803O9GX8avZUKhf-OyJBeKTR-P9pOjFMPQrFNAz5MXNVBEPdKisHDZ5gavXjmB\\_-JweRKqJBI4FO22SQB4y5ml0](https://mgw.schneverdingen.de:444/enQsig/link?id=BAgA-AADY3MivCXrg5osAAACmZA91vqZyERTgM3ZsGwzY-RmmkC07VS78OU1jof04IjSFuAm11AeOPWQ-N3N9uSK8J15MWC3v_Qjv5dlyVDLLvuCB1JCrWQ-GKH803O9GX8avZUKhf-OyJBeKTR-P9pOjFMPQrFNAz5MXNVBEPdKisHDZ5gavXjmB_-JweRKqJBI4FO22SQB4y5ml0)

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schneverdingen.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

---

## C. PRIVATPERSONEN

Stellungnahmen von Privatpersonen liegen nicht vor: